

26. 04. 2012

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Akademiestraße 6 - 8
76133 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz
Abteilung Z
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Strafanzeige

gegen

den Präsidenten des Bundesgerichtshofs

Prof. Dr. Klaus Tolksdorf

Bundesgerichtshof,
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)

Diese Strafanzeige erfolgt anonym. Sie hat aber keinen unernsthaften Charakter.

Sachverhalt:

Nach Berichten in der Fachpresse (Bernsmann in: Strafverteidiger 2012, Heft 5, S. 274 ff.), die auch von der Tagespresse vom 12.01.2012, 9., 10. und 12.02.2012 und weiteren Veröffentlichungen gestützt wird, hat sich beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe Folgendes zugetragen:

Vorgeschichte:

Am 11.01.2012 hat eine "Spruchgruppe" des zweiten Strafsenats des Bundesgerichtshofes die Hauptverhandlung in dem Verfahren 2 StR 346/11 mit der Begründung ausgesetzt, der Senat sei verfassungswidrig besetzt (Beschluss vom 11.01.2012 - 2 StR 346/11) weil durch Beschluss des Präsidiums des BGH ab 01.01.2012 der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ernemann gleichzeitig zum Vorsitzenden des zweiten und des vierten Strafsenats des BGH bestimmt wurde. Die Entscheidung 2 StR 346/11 (Strafverteidiger 2012, Heft 4, Seite 204) hat das für verfassungswidrig gehalten (Art. 101 Absatz 1 Satz 2 GG), weil ein Richter nicht planmäßig Vorsitzender von zwei mit jeweils 650 Revisionen voll ausgelasteten Strafsenaten des Bundesgerichtshofes sein kann (so auch Schünemann in: ZIS-online.com, Ausgabe 1-2/2012, S. 1 ff.; Bernsmann in: Strafverteidiger 2012, Heft 5, S. 274 ff.).

In dem Beschluss vom 11.01.2012 hat der Senat das Präsidium des BGH aufgefordert, die verfassungswidrige Lage durch Änderung der Geschäftsverteilung zu beheben (BGH a.a.O., Rdn. 41).

Eine andere "Spruchgruppe" des zweiten Strafsenats hat, ebenfalls am 11.01.2012, entgegen gesetzt entschieden, der Senat sei gesetzmäßig besetzt (Urteil vom 11.01.2012 - 2 StR 482/11). Das entspricht der Meinung des Beschuldigten, der als Präsident dem Präsidium des Gerichts von Amts

wegen vorsitzt (weitere Einzelheiten auch auf www.delegibus.com, Beitrag vom 18.01.2012).

Am 18.01.2012 hat deshalb auf Veranlassung des Beschuldigten das Präsidium des Bundesgerichtshofes einstimmig beschlossen, dass die Geschäftsverteilung nicht geändert wird (siehe Pressemitteilung des BGH Nr. 23/2012 vom 09.02.2012; auch BGH, Urteil vom 08.02.2012 - 2 StR 346/11, Randnummer 10).

Im Anschluss an diese Entscheidung wurden am 18.01.2012 die Richter des zweiten Strafsenats, die die vom Präsidium abweichende Ansicht vertreten hatten, befragt, wie sie in Zukunft abstimmen wollten (siehe BGH a.a.O., Randnummer 11; Financial Times Deutschland, 10.02.2012; Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.02.2012; Frankfurter Neue Presse, 07.02.2012; dazu auch Bernsmann, Strafverteidiger 2012, Heft 5, Seite 74 ff.; Groß-Bölting, HRRS 2012, Ausgabe Februar, S. 89 - 91; www.delegibus.com, Beitrag vom 01.03.2012; Pressemitteilung des Bundesvorstands der Neuen Richtervereinigung vom 10.02.2012). Richtern, die sich der Meinung des Beschuldigten nicht anschließen wollten, soll er die Versetzung in andere Senate "angeboten" haben.

Diese unter Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit durchgeführte Einschüchterung war erfolgreich: Mindestens ein Richter hat unter dem Druck des Präsidiums seine Meinung geändert. Daher hat am 08.02.2012 die "Spruchgruppe" des Senats, die am 11.01.2011 die Hauptverhandlung ausgesetzt hatte, überraschend das Verfahren fortgesetzt (Urteil vom 08.02.2012 - 2 StR 346/11) und in dem Urteil ausgeführt, dass der Senat an der Rechtsansicht festhält, er sei verfassungswidrig besetzt (BGH a.a.O., Randnummern 12, 16, 17), aber gegen seine Überzeugung entscheide, um den Verfahrensbeteiligten zu einer mit Verfassungsbeschwerde angreifbaren Sachentscheidung zu verhelfen (a.a.O., Randnummer 17).

In der öffentlichen Hauptverhandlung am 08.02.2012 hat der Richter am Bundesgerichtshof Krehl erklärt, dass bei der Anhörung am 18.01.2012 Richter des zweiten Strafsenats, die die Hauptverhandlung ausgesetzt hatten, unter Druck gesetzt worden waren, ihre Rechtsansicht aufzugeben (Quelle: Frankfurter Rundschau vom 09.02.2012; Financial Times vom Deutschland, 10.02.2012; F.A.Z. vom 09.02.2012).

Tathandlungen:

1) Am 09.02.2012 hat der Beschuldigte auf der Internetseite des Bundesgerichtshofes eine Pressemitteilung folgenden Inhalts veröffentlicht:

„Das Präsidium des BGH hat am 18.01.2012 einstimmig beschlossen, die Geschäftsverteilung nicht zu ändern.“

Die Pressemitteilung Nr. 23/2012 ist vom Beschuldigten selbst verfasst oder zumindest autorisiert worden.

2) Der Beschuldigte hat am 09.02.2012 eine Pressekonferenz im Gebäude des Bundesgerichtshofs veranstaltet. Dort sagte er:

„Tolksdorf betonte, dass er für die getroffene Neuverteilung der Arbeit im 2. Senat die Zustimmung des Präsidialrats des BGH, eine Mehrheit der Richter des 2. Senats - vier gegenüber drei - sowie die Übereinstimmung mit den Präsidenten sämtlicher oberster Gerichtshöfe des Bundes hat. 'Drei Kollegen im 2. Senat sehen die Sache aber anders - das ist ihr gutes Recht'.“

(Quelle: Badische Neueste Nachrichten vom 10.02.2012)

Beweislage:

Die Kenntnis, dass drei Richter gegen die Rechtsansicht des Präsidiums des BGH gestimmt hatten, kann der Beschuldigten nur durch Bruch des Beratungsgeheimnisses (§ 43 Deutsches Richtergesetz) erlangt haben.

Dass der Vorsitzende Richter Dr. Ernemann dem Beschuldigten bzw. dem Präsidium mitgeteilt hat, wie er selbst sich bei den Abstimmungen in den Senaten verhielt, drängt sich auf. Dass er auch mitgeteilt hat, wie andere Richter abgestimmt haben, ist zu vermuten. Ohne diese Information hätte das Präsidium nicht wissen können, wer am 18.01.2012 "angehört" und bearbeitet werden musste. Diese Geheimnisbrüche haben die Tatsachen aber nur intern bekannt gemacht; in der Presse gab es nur einzelne Spekulationen. Öffentlich bekanntgemacht wurden die Tatsachen erst durch die Mitteilungen des Beschuldigten an die Presse am 09.02.2012.

Der Beschuldigte hat in der Presseerklärung vom 09.02.2012 und bei der Pressekonferenz vom 09.02.2012 folgende Tatsachen öffentlich mitgeteilt:

dass alle Mitglieder des Präsidiums des BGH (also der Beschuldigte selbst, der Vorsitzende Richter Dr. Ernemann und die anderen neun Mitglieder des Präsidiums) am 18.01.2012 für die Ansicht gestimmt haben, wonach die Besetzung des 2. und 4. Strafsenats verfassungsgemäß ist und die Geschäftsverteilung nicht geändert wird;

dass der Vorsitzende Richter Dr. Ernemann am 18.01.2012 einstimmig mit dem Präsidium gestimmt hat. Damit ist mittelbar auch sein Abstimmungsverhalten in den Entscheidungen des 2. Senats vom 11.01.2011 und 08.02.2012 öffentlich gemacht worden;

dass drei Richter des zweiten Strafsenats bei den geheimen Abstimmungen am 11.01.2012 und 08.02.2011 die Meinung vertreten haben, dass der Senat verfassungswidrig besetzt ist, und dass vier Richter die Meinung des Beschuldigten vertreten hatten.

Bei diesen Tatsachen handelte es sich um Geheimnisse im Sinne von § 353 b Abs. 1 StGB. Das ergibt sich für die Senatsentscheidungen aus § 43 DRiG. Auch die Abstimmung über die Geschäftsverteilung im Präsidium ist als richterliche Tätigkeit durch das Beratungsgeheimnis geschützt. Das Beratungsgeheimnis ist nicht nur disziplinarrechtlich, sondern auch durch § 353 b StGB geschützt (h. M.).

Es ergibt sich auch aus § 353 b StGB selbst. Die Mehrheitsverhältnisse im Präsidium und in Senaten des BGH zu der Frage, ob ein Senat verfassungswidrig besetzt ist, sind Dienstgeheimnisse im Sinne dieser Vorschrift.

Die Geheimnisse waren bis zur öffentlichen Mitteilung durch den Beschuldigten am 09.02.2012 nicht öffentlich bekannt. Allenfalls waren Spekulationen geäußert worden.

Die Offenbarung war unbefugt. Es gab keine Berechtigung, die Mehrheitsverhältnisse und das Abstimmungsverhalten des Beschuldigten selbst und der übrigen Richter öffentlich mitzuteilen. Das Bemühen des Beschuldigten, seine Macht zu demonstrieren, nimmt immer befremdlichere Züge an.

Die Bekanntgabe der Mehrheitsverhältnisse in geheimen Abstimmungen und des Abstimmungsverhaltens einzelner Richter im BGH gefährdete

wichtige öffentlich Interessen. Sie untergräbt das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Offensichtlich ist auch der Vorsatz.

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung durch das Bundesministeriums der Justiz wird zu erklären sein. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Sache unter den Tisch gekehrt würde. Der Beschuldigte hat dem Ansehen des Bundesgerichtshofes fortgesetzt erheblich geschadet.